

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (FwKS)

vom 23.10.2013

Die Gemeinde Lauben erlässt aufgrund Art. 28 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Lauben erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung und Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.
- (2) Die Gemeinde Lauben erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/ Schlauchwerkstatt.Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.11.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.09.2012 außer Kraft.

Lauben, den 23.10.2013



Berthold Ziegler
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Niederlegung der Satzung ab 25.10.13 im Rathaus Heising, Dorfstraße 2, 87493 Lauben, Zimmer 8 wurde ortsüblich durch Anschlag an den Ortstafeln in Lauben, Heising, Stielings und Moos in der Zeit vom 24.10.13 bis 26.11.13 bekanntgemacht

Lauben, den 26.11.13



Richtmann



Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr. 5) zusammen, sofern keine pauschale Einsatzabrechnung nach Nr. 4 in Betracht kommt.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

ein Mehrzweckfahrzeug MZF	0,75 €
ein Löschfahrzeug LF 8	2,70 €
ein Löschfahrzeug LF 20/16	6,35 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je Stunde für:

ein Mehrzweckfahrzeug MZF	18,50 €
ein Löschfahrzeug LF 8	51,00 €
ein Löschfahrzeug LF 20/16	107,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestunden geltend gemacht werden), werden Arbeitszeitstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

ein Gaswarngerät	20,00 €
ein Niederdruck-Hebekissen	10,00 €
ein Hochdruck-Hebekissen	15,00 €
ein Mehrzwecksauger	15,00 €
eine Motorsäge	10,00 €
ein Notstromaggregat	15,00 €
eine Tauchpumpe	15,00 €
eine Tragkraftspritze	35,00 €
eine Schmutzwasserpumpe	15,00 €
eine Wärmebildkamera	10,00 €
einen Chemieschutzanzug	5,00 €

4. Pauschale Einsatzabrechnung

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet:

Öffnen einer Haus- oder Wohnungstür (zzgl. Sachkosten)	100,00 €
Kleintierhilfe	100,00 €
Fehlalarm durch eine private Brandmeldeanlage	250,00 €
Falschalarmierung – vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt	1.500,00 €

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestundenkosten berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender werden erhoben je Stunde	24,00 €
---	---------

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden	13,70 €
--	---------